

Überlassung von Arztbriefen

Vor Kurzem wurde uns mitgeteilt, dass es immer wieder zu Problemen kommt, wenn Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe Arztbriefe von Krankenanstalten nach Entlassung von Patienten anfordern. Wir stellen uns in diesem Beitrag die Frage, wie es mit der rechtlichen Verpflichtung zur Übermittlung des Arztbriefes auch an diese Berufsgruppe bestellt ist, und zwar unabhängig davon, ob der Patient nach Entlassung in einem Pflegeheim oder von der Hauskrankenpflege betreut wird.

Nach § 57 Vorarlberger Spitalgesetz (Ausführungsgesetz), welcher im Übrigen inhaltlich § 24 des Kranken- und Kuranstaltengesetzes des Bundes entspricht (Grundsatzgesetz), ist der Arztbrief dem Patienten oder dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt nach Entlassung zu übermitteln. Bei Bedarf gilt dies auch für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe oder der Einrichtung, die für die weitere Pflege und Betreuung vorgesehen ist. Die Wahl hierüber obliegt dem Patienten.

Somit ist festzuhalten, dass bei Bedarf und nach Willen des Patienten auch den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe der Arztbrief von der Krankenanstalt zur Verfügung zu stellen ist. Ein derartiger Bedarf ist unseres Erachtens grundsätzlich gegeben. Alleine schon der haftungsrechtliche Gedanke spricht für eine derartige Interpretation. Krankenschwestern oder Krankenpfleger können nur nach dem Stand der Pflegewissenschaften und somit fachgerecht ihre Arbeit am Patienten ausführen, wenn sie wissen, was für ein Krankheitsbild konkret zu Grunde liegt. Ohne Kenntnis der Zusammenhänge würde die Fachperson Gefahr laufen, pflegerische Maßnahmen zu setzen, die im Kontext nicht zielgerichtet sind. Dies kann weder Zweck der oben genannten Bestimmung sein noch den haftungsrechtlichen Anforderungen des Schadenersatzrechtes genügen. Sollte also ein Angehöriger der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe mit Einverständnis des Patienten nach Entlassung um Übermittlung eines – auch langen – Arztbriefes bitten, so ist dieser von Seiten des Krankenhauses auch rasch auszuführen.